

# Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen Pauschalabsetzung nach Vieheinheiten

An die  
Stadtverwaltung Bad Saulgau  
Fachbereich 4 - Gebühren, Beiträge  
Oberamteistraße 11  
88348 Bad Saulgau

## Hinweise zur Antragstellung:

Beachten Sie bitte unbedingt die Antragsfrist von einem Monat nach Zugang Ihres Gebührenbescheides (Teil der Verbrauchsabrechnung der Stadtwerke). Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist. Dies bedeutet, dass wir verspätet eingegangene Anträge zurückweisen müssen. Notwendige Anlagen zum Antrag können Sie nachreichen.

Weitere Auskünfte und Rückfragen zur Antragstellung erteilt Ihnen:  
Stadtverwaltung Bad Saulgau, Fachbereich 4 - Gebühren und Beiträge  
Frau Bauer unter der Telefonnr. 07581/207-224 oder E-Mail an [beitraege@bad-saulgau.de](mailto:beitraege@bad-saulgau.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich nach § 40 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Bad Saulgau die Absetzung von nachweislich nicht eingeleiteten Schmutzwassermengen wie folgt:

### 1. Antragsteller

Name, Vorname oder Firma

\_\_\_\_\_

Straße, PLZ; Ort

\_\_\_\_\_

Tel. für Rückfragen

\_\_\_\_\_

Kunden-Nr. Stadtwerke (siehe Bescheid)

\_\_\_\_\_

Kopie liegt diesem Antrag bei

## 2. Ermittlung der abzusetzenden Menge aufgrund pauschaler Absetzung nach Vieheinheiten

- Antrag für eine  Haupteinzelwirtschaft  Nebenerwerbslandwirtschaft

Haben Sie mehrere Zwischenzähler oder Hauptzähler, deren Mengen abgesetzt werden sollen, so füllen Sie bitte pro Zähler einen Antrag aus.

Wasserzähler-Nr.\* \_\_\_\_\_

Stand des Zählers zum Beginn  
des Abrechnungszeitraums\* \_\_\_\_\_

Stand des Zählers zum Ende  
des Abrechnungszeitraums\* \_\_\_\_\_ Differenz: \_\_\_\_\_

\* diese Angaben finden Sie auf Ihrem Bescheid der Stadtwerke Bad Saulgau.

- Der Tierbestand zum 01.01. des Veranlagungszeitraumes beträgt gemäß Berechnung in der Tabelle Seite 4 des Antrags insgesamt \_\_\_\_\_ VE (Vieheinheiten).

Eine Kopie des Bescheides über die Beiträge zur Tierseuchenkasse im Veranlagungszeitraum für den Bestand der Tiere liegt bei.

Eine Kopie eines anderen Nachweises für den Bestand der Tiere liegt bei.

Bei der Berechnung der Pauschalabsetzung nach Vieheinheiten gilt als nicht eingeleitete Abwassermenge je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr, je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Beachten Sie bitte, dass bei pauschalen Absetzungen 20 m<sup>3</sup> von der abzusetzenden Menge abgezogen werden.

- Im betroffenen Zeitraum sind im Objekt \_\_\_\_\_ Personen polizeilich wohnhaft mit Hauptwohnsitz gemeldet, davon \_\_\_\_\_ für den ganzen betroffenen Zeitraum und \_\_\_\_\_ nur anteilig für \_\_\_\_\_ Monate.

Bei der Überprüfung der Plausibilität der Absetzung der Abwassermenge wird von einer verbleibenden Wassermenge für jede polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält von mindestens 60 cbm/ Jahr für die erste Person und 30 cbm/ Jahr für jede weitere Person ausgegangen.

## 3. Wasserentnahme

Das verwendete Frischwasser wurde

- ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen
- teilweise/ ausschließlich aus einer Eigenversorgungsanlage entnommen (*seltener*)

Art der Anlage (z.B. Brunnen) \_\_\_\_\_

#### 4. Begründung

Die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Frischwassermenge

- wurde zur Viehtränkung verwendet und gelangte nicht in den öffentlichen Kanal.
- sonstige Verwendung wie folgt:

\_\_\_\_\_

Eine sich ergebende Erstattung soll auf folgendes Konto erfolgen:

Kontoinhaber \_\_\_\_\_

IBAN

\_\_\_\_\_|\_\_\_\_\_|\_\_\_\_\_|\_\_\_\_\_|\_\_\_\_\_|\_\_\_\_

Ich erkläre die o.g. Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass diese Erklärung einer Erklärung im Sinne der Abgabenordnung gleichkommt und falsche Angaben mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Zur Überprüfung der Angaben über die Abwasserabsetzung sind die Stadtverwaltung, der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung sowie die Stadtwerke Bad Saulgau berechtigt, das Grundstück jederzeit zu betreten und in Augenschein zu nehmen. Mit meiner Unterschrift erteile ich hierzu mein Einverständnis.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Aufstellung zur Berechnung der Vieheinheiten (VE)

Die Höhe der VE für die einzelne Tierart entnehmen Sie der Tabelle auf Seite 5.

1	Tierart	Je Tier	Ihre Anzahl Tiere	VE Summe (Spalte 3 x Spalte 4)
	ggf. Ergänzungen aus Anlage 1 zu § 51 Bewertungsgesetz			
2	3	4	5	
Rindvieh	Zuchtbullen, Zugochsen	1,2 VE		VE
	Kühe (einschl. Mutter- u. Ammenkühe mit dazugehörigen Saugkälbern)	1 VE		VE
		VE		VE
		VE		VE
		VE		VE
		VE		VE
Pferde	Pferde unter 3 Jahren, Kleinpferde	0,7 VE		VE
	Pferde über 3 Jahren	1,1 VE		VE
Schafe	unter 1 Jahr alt (einschl. Mastlämmer)	0,05 VE		VE
	ab 1 Jahr und älter	0,1 VE		VE
Schweine	Zuchtschweine (einschl. Jungzuchtschweine bis 90 kg)	0,33 VE		VE
	Mastschweine	0,16 VE		VE
		VE		VE
		VE		VE
		VE		VE
		VE		VE
	Ziegen	0,08 VE		VE
Geflügel		VE		VE
		VE		VE
<b>Summe Vieheinheiten (VE) insgesamt</b> (Übertragung nach Nr. 2)				<b>VE</b>

**Bewertungsgesetz Anlage 1 (zu § 51)**  
**Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten nach dem Futterbedarf**

(Fundstelle: BGBl. I 2011, 2619 - 2620) Fassung vom 07.12.2011 – gültig ab 01.01.2012

Tierart	1 Tier
<b>Rindvieh</b>	
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr (einschließlich Mastkälber, Starterkälber und Fresser)	0,3 VE
Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,7 VE
Färsen (älter als 2 Jahre)	1,0 VE
Masttiere (Mastdauer 1 Jahr und mehr)	1,0 VE
Masttiere (Mastdauer weniger als 1 Jahr)	1,0 VE
Kühe (einschließlich Mutter- und Ammenkühe mit den dazugehörigen Saugkälbern)	1,0 VE
Zuchtbullen, Zugochsen	1,2 VE
<b>Pferde</b>	
Pferde unter 3 Jahren und Kleinpferde	0,7 VE
Pferde 3 Jahre und älter	1,1 VE
<b>Schafe</b>	
Schafe unter 1 Jahr einschließlich Mastlämmer	0,05 VE
Schafe 1 Jahr und älter	0,1 VE
<b>Schweine</b>	
Leichte Ferkel (bis etwa 12 kg)	0,01 VE
Ferkel (über etwa 12 bis etwa 20 kg)	0,02 VE
Schwere Ferkel und leichte Läufer (über etwa 20 bis etwa 30 kg)	0,04 VE
Läufer (über etwa 30 bis etwa 45 kg)	0,06 VE
Schwere Läufer (über etwa 45 bis etwa 60 kg)	0,08 VE
Mastschweine	0,16 VE
Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg	0,12 VE
Zuchtschweine (einschließlich Jungzuchtschweine über etwa 90 kg)	0,33 VE
<b>Ziegen</b>	
keine Unterscheidungen	0,08 VE
<b>Geflügel</b>	
Legehennen (einschließlich einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes)	0,02 VE
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,0183 VE
Zuchtputen, -enten, -gänse	0,04 VE
Jungmasthühner (bis zu 6 Durchgänge je Jahr – schwere Tiere)	0,0017 VE
(mehr als 6 Durchgänge je Jahr – leichte Tiere)	0,0013 VE
Junghennen	0,0017 VE
Mastenten	0,0033 VE
Mastenten in der Aufzuchtphase	0,0011 VE
Mastenten in der Mastphase	0,0022 VE
Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen	0,0067 VE
Mastputen aus zugekauften Jungputen	0,005 VE
Jungputen (bis etwa 8 Wochen)	0,0017 VE
Mastgänse	0,0067 VE
Strauße, Zuchttiere 14 Monate und älter	0,32 VE
Strauße, Jungtiere/Masttiere unter 14 Monate	0,25 VE